



## Gemeinsame Stellungnahme

# Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25.08.2024 zur Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV)

**20. September 2024, Die unterzeichnenden Verbände begrüßen ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) parallel zur Novellierung des „Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes – TierSchG“ nun auch die TierSchVersV aktualisieren will. Beide zusammen ergeben ein rechtliches Gesamtbild. Konsequenterweise muss deshalb nach Verabschiedung von TierSchG und TierschVersV zeitnahe eine tierwohlfördernde und zugleich wissenschaftsunterstützende Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des TierSchG in Angriff genommen werden. Die aktuelle Version stammt aus dem Jahr 2000 und führt auf Grund der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts und des wissenschaftlichen Fortschritts regelmäßig zu Unsicherheit bei Behörden und Wissenschaft.**

Aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen erhöhen die vorgeschlagenen Änderungen im Referentenentwurf, insbesondere der neu aufgenommene § 28a, die Rechtssicherheit. Hierdurch wird für die tierexperimentell tätigen, wissenschaftlichen Einrichtungen und zuständigen Behörden erstmals eine Regelung in der wichtigen Frage zum Umgang mit Tieren geschaffen, die im Rahmen wissenschaftlich geführter Zuchtplanung entstehen, nicht aber die erforderlichen genetischen oder phänotypischen Merkmale aufweisen, die für eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich sind. Sie reduziert die Risiken, dass Wissenschaftler:innen und Verantwortliche in dieser praktisch sehr wichtigen Frage durch Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Gefahr laufen, strafrechtlich belangt zu werden, deutlich. Dies führt zu mehr Chancengleichheit für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die im § 28a formulierte Änderung ist damit einer Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland gleichzusetzen. Darüber hinaus werden die Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Gesundheitssystems in Deutschland bei gleichzeitiger Wahrung des Tierwohls gesichert.



Lediglich eine Präzisierung des § 28a sollte im ersten Satz noch vorgenommen werden. Die Formulierung im Referentenentwurf des § 28a, Satz 1

*„Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, ...“*

lässt die Interpretation zu, dass der §28a lediglich Tiere umfasst, die zur Verwendung im Sinne des § 7a TierSchG, nicht aber auch Tiere die zu anderen wissenschaftlichen Zwecken wie zum Beispiel im Sinne des § 4 TSchG gezüchtet wurden. Aus diesem Grund sollten nach den Worten

*„...das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch ...“ die Worte „...oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken...“*

eingefügt werden. Nur diese oder eine ähnliche Formulierung kann umfassende Rechtssicherheit für Behörden und die Wissenschaft gewährleisten.

Außerdem sollte die im § 28a, Satz 1 aufgeführte Formulierung zu den Personen, die unter den genannten Bedingungen über eine Tötung entscheiden, folgendermaßen angepasst werden:

*„[...] keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, entscheidet ein Tierarzt **der Leiter des Versuchsvorhabens** oder eine andere sachkundige Person darüber, ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll. [...]“*

Der Begriff „Leiter des Versuchsvorhabens“ wird bereits jetzt in der TierSchVersV verwendet. Dieser Person wird dabei die Verantwortung für die wissenschaftlichen Projekte zugeordnet. Aus diesem Grund präzisiert die Änderung die Absicht des §28a. Gleichzeitig wird damit die Verantwortlichkeit so geregelt, wie sie in den allermeisten Einrichtungen tatsächlich Praxis ist.

Alle übrigen die §§ 33 und 36 sowie die Anlage 2 betreffenden Änderungen bzw. Anpassungen des Referentenentwurfs zur neuen TierSchVersV stellen entweder Korrekturen oder sinnvolle Ergänzungen dar oder dienen der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU und werden von uns ebenfalls begrüßt.

Kontakt für die Stellungnahme:

Richard Blomberg, DHM, Tel. 030 6449 8559 18, [blomberg@medizinische-fakultaeten.de](mailto:blomberg@medizinische-fakultaeten.de)  
Dennis Makoschey, AWMF, Tel. 030 2009777, [office@awmf.org](mailto:office@awmf.org)